

Fachbereich 30

φ Bw Wolkus
3/5/2010

Coesfeld, den 29.04.2010

LG

An den
Fachbereich 60

im Hause

**Behördenbeteiligung: Bebauungsplan Nr. 121/1 „Coesfelder Promenade“
hier: Stellungnahme**

- In Nr. 8.2 der Gestaltungsfestsetzungen / Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB dieses Bebauungsplanes ist im ersten Satz festgelegt: „Die Grundstücke sind zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit Buchenhecken als Schnitthecken in einer Höhe von max. 1,20 m einzugrünen“. Die Promenade – als öffentliche Straßenverkehrsfläche – wird sehr stark von Fahrradfahrern genutzt. Die Fahrzeugführer, die mit ihren Kraftwagen von den Grundstücken in die Promenade einfahren, können bei einer Heckenhöhe von 1,20 m Probleme bei den Sichtbeziehungen haben. Sie können nicht über die Hecke schauen und müssen mit der Fahrzeugschnauze weit in die Straßenverkehrsfläche einfahren um sich orientieren zu können. Aus straßenverkehrlicher Sicht dürfte die max. Höhe der Heckenanpflanzungen 0,85 m nicht übersteigen, um Sichtbehinderungen auszuschließen.
- Die Fußbodenhöhe für Wohn- / Aufenthaltsräume muss beschränkt sein auf die „Anleiterbarkeit“ für tragbare Leitern (4-teilige-Steckleiter). (9m)
- Bis auf 50 Meter muss die Zuwegung für Feuerwehreinsatzfahrzeuge gegeben sein.

Wolkus